



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Friedrich Schreiber

MdL

Vorsitzender
des Rechtsausschusses

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
im Rechtsausschuß

im Hause

4000 Düsseldorf, den 16.10.1992
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 8840 Durchwahl 884 - 2488
TELETEX 2114112 = LTNW
TELEFAX (0211) 884-2258
TELEX 17-2114112 = LTNW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1633

Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

**Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/3875 -**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der 3. Lesung des oben näher bezeichneten Gesetzentwurfs wird sich der Rechtsausschuß damit in der Sitzung am 4. November 1992 noch einmal befassen.

Zur Erleichterung der Beratungen übersende ich Ihnen die beigefügte Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit der Fassung des Gesetzes nach der 2. Lesung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Friedrich Schreiber

F. d. R.


(Fröhecke)

Ausschußassistent

Anlage

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV.NW. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit er an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens **z w e i H a l b j a h r e** Rechtswissenschaft studiert hat."

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens bis zum Beginn des auf das Studienende folgenden Semesters, zur Prüfung melden."

Fassung des Gesetzes nach der 2. Lesung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Artikel I

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV.NW. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit er an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens **z w e i H a l b j a h r e** Rechtswissenschaft studiert hat.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens bis zum Beginn des auf das Studienende folgenden Semesters, zur Prüfung melden.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit eine mündliche Prüfung stattfindet, trifft - abgesehen von § 11 - der Prüfungsausschuß alle

Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Findet in den Fällen des § 18 Abs. 2 sowie der §§ 18 b und 18 c eine mündliche Prüfung nicht statt, gilt für die Begutachtung und Bewertung der Prüfungsleistungen folgendes:

1. die häusliche Arbeit bewertet ein Ausschuß aus vier Mitgliedern des Justizprüfungsamtes; Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 10 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend;
2. auf die Bewertung der Aufsichtsarbeiten findet § 11 Anwendung.
Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

3. In § 15 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuß kann - außer im Fall des § 18 b - bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist bekanntzugeben. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtshelfsbelehrung zuzustellen.

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch einen der Prüfer mündlich mitzuteilen.

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt auch die Wirkung der Meldung. § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes."

5. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt auch die Wirkung der Meldung.

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen. Anstelle dessen wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 a keine Anwendung."

6. § 17 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 finden §§ 18 a und 18 c keine Anwendung.

7.a) Der bisherige Absatz 3 des § 18 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Auf Antrag erläßt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung (zweite Regelprüfung) die Anfertigung der häuslichen Arbeit der Aufsichtsarbeiten und die Teilnahme an der mündlichen Prüfung, soweit diese Prüfungsleistungen - die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung im Durchschnitt - mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind; dies gilt nur, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung

binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt. Der Antrag ist spätestens bei Meldung zur Prüfung zu stellen. Auf die Frist findet § 18 a Absatz 2 entsprechende Anwendung. Mehr als zwei Prüfungsteile können nicht erlassen werden. Einzelne Aufsichtsarbeiten und einzelne mündliche Prüfungsleistungen dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

b) Der bisherige Absatz 2 des § 18 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 des § 18 wird Absatz 3.

6. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluß des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während deren der Prüfling nachweislich aus einem zwingenden Grund, insbesondere wegen Schwangerschaft oder einer längeren schweren Erkrankung, am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärzt-

8. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluß des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der

liche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war."

Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

9. Es wird folgender § 18 b eingefügt:

§ 18 b

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 a bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote maximal zwei der drei Prüfungsteile (häusliche Arbeit, sämtliche Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung), nicht jedoch den notenmäßig besten Prüfungsteil wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Weisen mehrere Prüfungsteile dieselbe notenmäßige Bewertung auf, und kann deshalb ein notenmäßig bester Prüfungsteil nicht ermittelt werden, so hat der Prüfling zu bestimmen, welcher der mehreren notenmäßig übereinstimmenden Prüfungsteile als notenmäßig bester Prüfungsteil gelten soll.

(3) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

10. Es wird folgender § 18 c eingefügt:

§ 18 c

Bei mißlungenem Freiversuch erläßt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes auf Antrag dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung (erste Regelprüfung) die Anfertigung der häuslichen Arbeit, der Aufsichtsarbeiten und die Teilnahme an der mündlichen Prüfung, soweit diese Prüfungsleistungen - die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung im Durchschnitt - mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind; dies gilt nur, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung binnen eines Jahres ab Bekanntgabe des Ergebnisses des mißlungenen Prüfungsversuchs erfolgt. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu stellen. Auf die Frist findet § 18 a Abs. 2 entsprechende Anwendung. Mehr als zwei Prüfungsteile können nicht erlassen werden. Einzelne Aufsichtsarbeiten und einzelne mündliche Prüfungsleistungen dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung als nicht bestanden gilt.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht geändert werden."

8. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 - mit Ausnahme von § 16 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 5 und § 18 a - gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt."

11. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht geändert werden.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 - mit Ausnahme von § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Satz 4 und §§ 18 a bis 18 c - gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Auf Antrag erläßt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeiten, soweit diese Prüfungsleistungen - die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt - mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichts-

arbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. In § 33 Abs. 3 werden die Worte "§ 32 Abs. 3" durch "§ 32 Abs. 4" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikel I finden auf Studierende ebenfalls Anwendung, die sich nach ununterbrochenem Studium von längstens acht Fachsemestern im Sommersemester 1992 oder bis zum 31. Dezember 1992 im neunten Fachsemester zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben oder melden.

Artikel III

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.